

## Umgang mit Niststätten von geschützten Gebäude bewohnenden Vögeln und mit Fledermausquartieren

### 1. Planungsphase

Wie bereits in einigen Bundesländern durchgeführt, sollte vor Beginn der Baumaßnahmen, besser noch während der Brutsaison des vorhergehenden Jahres, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sachverständigen (Ornithologen, Biologen) eingeholt werden. Dazu dient ein Formblatt (siehe Anhang) zur Überprüfung vom Vorhandensein möglicher Einflugmöglichkeiten oder sichtbarer Niststätten.

### 2. Maßnahmen zum Feststellen von Vorkommen oder Quartieren an Gebäuden

Um Spuren und andere Hinweise auf mögliche Nistplätze und Quartiere festzustellen, helfen

- optische Untersuchung der Fassade, besonders des Traufbereichs und der Regenfallrohre
- Begehung des Dachbodens und der Kellerräume.

Beim Absuchen mit dem Fernglas oder von einer Hebebühne aus können auch durch Laien bereits einige Nistplätze festgestellt werden, falls Nester, Kot oder Nistmaterial zu sehen sind.

*Schwerpunkte der Besiedlung bzw. potentielle Nistmöglichkeiten sind:*

- Hohlräume in der Fassade wie Lüftungslöcher, Stuckelemente oder lockere Verputzteile, Verkleidungen aus Metall, Plastik, Stein oder anderen Materialien, die einen Hohlraum bilden können, der durch Öffnungen (ab 2 cm) oder Jalousiekästen zugänglich ist.
- Dachabdeckungen mit locker sitzenden Ziegeln oder Ziegeln mit Hohlräumen, der Ortgang unter der äußersten Ziegelreihe, Dachkästen mit Öffnungen, Hohlräume hinter der Regenrinne.
- Hohlräume und Höhlungen in Brandwänden, besonders an Mauerankern.

Jedes dieser Merkmale bedeutet einen möglichen Brutplatz. Ist auch nur eines der Merkmale zu erkennen, so muss ein Sachverständiger hinzugezogen und ein Gutachten erstellt werden, um Hinweise auf die meist unscheinbaren Quartiere erkennen und bewerten zu können. Werden Nist- oder Lebensstätten festgestellt, ist ein Befreiungsantrag zu stellen und sind Ersatzmaßnahmen einzuplanen.

- Um während der Bauphase unliebsame Überraschungen und einen Baustopp zu vermeiden, ist es in jedem Fall besser, bereits vor Baubeginn einen Gutachter einzuschalten.

- Stellt sich erst nach Aufbau des Gerüsts oder bei den Bauarbeiten heraus, dass vorher übersehene Nester vorhanden sind, ist sofort die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu benachrichtigen. In der Regel wird der Bauherr gehalten, einen Gutachter einzuschalten (Biologen) und es ist bei der UNB unverzüglich eine Befreiung einzuholen. Auf keinen Fall darf vor einer Befreiung der Naturschutzbehörde ein Nest entfernt oder verschlossen werden. Die Bauarbeiten müssen dann in diesem Bereich unterbrochen werden.

### 3. Bauphase

Während der Brutperiode ist jede Störung besetzter Nester verboten. Falls Niststandorte bekannt sind, kann im Zuge der Befreiung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Niststandorte vor Beginn der Brutperiode zu verschließen, damit die Vögel im Baujahr am Gebäude nicht mit dem Nisten beginnen.

Ein eigenmächtiges Verschließen ohne Genehmigung der UNB ist verboten. Das Verschließen muss sachgerecht durch einen Ornithologen/Biologen oder unter seiner Anleitung vorgenommen werden, allerdings nur dann, wenn die Nester nicht besetzt sind.

### 4. Abnahme – nach der Baumaßnahme

Alle in Zusammenhang mit Nist- und Lebensstätten vorgenommenen Maßnahmen müssen durch einen Sachverständigen geprüft und abgenommen werden. Erst dann sind die Auflagen erfüllt.

## Checkliste – Vorgehensweise

1. Prüfung: Überprüfung des Gebäudes vor der Bauphase, am besten Einholen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch Ornithologen/Biologen.
2. Gerüstaufstellung: Aufstellung des Gerüsts ohne die oberste Lage und ohne Netz.  
Sind Niststandorte bekannt, müssen die Zugänge für die Vögel dort ebenfalls frei bleiben z.B. bei Mauerseglern mindestens 2 m Abstand zu der Gerüstlage darunter. Die Anflugmöglichkeiten dürfen nicht verbaut oder verhängt sein, z.B. durch Stangen, Netze oder Planen.
3. Gerüstbegehung: Erst wenn festgestellt wurde, dass keine Nester vorhanden sind, können die oberste Gerüstlage und das Netz errichtet werden.
4. Vorkommen: Benachrichtigung des Sachverständigen ggf. der UNB bei Fund eines Nestes.
  - Vorhandene Niststätten dürfen nicht eigenmächtig verschlossen werden. Auch unbesetzte Niststätten dürfen nur unter Anleitung und in Absprache mit dem beauftragten Ornithologen bei vorliegender Befreiung verschlossen werden.
  - Nester oder Nistkästen, in denen sich Eier, Jung- oder Altvögel befinden, dürfen nicht entfernt, beeinträchtigt oder gestört werden. Bis zum vom Ornithologen/Biologen bestätigten Abschluss des Brutgeschäftes dürfen dort keine Bauarbeiten stattfinden.
  - Dachkästen dürfen nicht mit Schutt oder Abfall verfüllt werden, da dann die Nistmöglichkeiten der Vögel beseitigt sind.
  - Es dürfen bei Arbeiten am Dach, vor allem am Dachkasten, keine Nägel aus Balken hervorstehen. Nötigenfalls sind die Nägel umzuschlagen oder abzusägen.
5. Ersatzmaßnahmen: Ersatzniststätten werden in Absprache mit dem ornithologischen Gutachter gestaltet und angebracht.
6. Abnahme: Nach erfolgter Umsetzung der Artenschutzauflagen erfolgt die Abnahme vor Abbau des Gerüsts und Aufnahme der Maßnahme in das Abnahmeprotokoll.

gefördert durch



Deutsche Bundesstiftung Umwelt